



# GEMEINDE VORDERHORN BACH

**A-6645 Vorderhornbach**

Telefon 05632/301

Fax 05632/301-4

Betreff: Kundmachung  
Gemeinderatssitzung vom 09.11.2022

23.11.2022

## KUNDMACHUNG

Bei der 4. Gemeinderatssitzung am 09.11.2022 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

### Tagesordnung:

1. Verlesung und Beschlussfassung des Gemeinderatsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.09.2022
2. Neufeststellung des Umlagensatzes der Waldumlage durch eine Verordnung der Gemeinde; Beratung Beschlussfassung
3. a) Verordnung der Gemeinde über die Höhe der von Land beschlossenen Leerstandsabgaben lt. TFLAG.  
b) Verordnung der Gemeinde über die Höhe der von Land beschlossenen Freizeitwohnsitzabgabe lt. TFLAG.  
Beratung und Beschlussfassung
4. Resolution zum lawinensicheren Ausbau der B198; Beratung und Beschlussfassung
5. Beratung und Beschlussfassung über eine Mitgliedschaft der Gemeinde bei der Klimawandelanpassungsmodellregion (KLAR-Region)
6. Ansuchen der Gemeinde Hinterhornbach um Benützung von Gemeindegrund zur Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Hornbach; Beratung und Beschlussfassung
7. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Köpfle Karsten und Obristhofer Cornelia um Verlängerung der vertraglich vereinbarten Bebauungsfrist des 2016 gekauften Bauplatzes
8. Allfälliges

Der Bürgermeister stellt den Antrag um Erweiterung der Tagesordnung um TOP 1.1 – Umwidmung von 995 m<sup>2</sup> Freiland der Gp. 1907/2 in gemischtes Wohngebiet lt. Ansuchen der Elfi Dreer und lt. Gemeinderatsbeschluss TOP 7 vom 07.09.2022; Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme von TOP 1.1 in die Tagesordnung einstimmig zu.

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag die Öffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkt TOP 7 auszuschließen. (lt.§ 36 der TGO).

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Antrag zu, die Öffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkt TOP 7 auszuschließen. (lt.§ 36 der TGO).

### Beschlussfassung:

Zu TOP 1:

Der Gemeinderat verzichtet auf die Verlesung des Protokolls, da dieses den Gemeinderäten/Gemeinderätinnen schriftlich zugegangen ist. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll über die 3. Gemeinderatssitzung vom 07.09.2022.

## Zu TOP 1.1

Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2022 wurde der Bürgermeister beauftragt die Projektunterlagen für die Umwidmung einzuholen und vorzubereiten. Von Architektur Walch und Partner ZT GmbH, Reutte, ist dazu der Erläuterungsbericht und die raumordnungsfachliche Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung gem. § 36 TROG am 07.11.2022 eingelangt. Der Bürgermeister erläutert lt. Planvorlage und Teilungsentwurf der Fa. Geo-GEM ZTG KG, Lechaschau.

Die Grundeigentümerin der Gp. 1907/2 hat um Umwidmung einer Teilfläche des gegenständlichen Grundstückes angesucht. Auf dem betreffenden, neu gebildeten Bauplatz soll ein barrierefreies Eigenheim entstehen. Laut Teilungsentwurf wird die verkehrstechnische Erschließung (auch der Winterdienst und Wartung) auf eigenem Grund, also „privat“ sichergestellt. Es werden insgesamt 3 Bauplätze mit unterschiedlichen Größen gebildet. Für die Erschließung mit Trinkwasser wird von der Gemeinde direkt an der Hauptleitung ein Hausanschlusschieber angebracht. Der Hausanschlusschieber gehört bereits der Besitzerin der Gp. 1907/2. Für den Abwasseranschluss wird ca. 2 m in der Gp. 1907/2 von der Gemeinde ein Hausanschluss-schacht errichtet.

Entsprechend den Zielen der 1. Änderung des ÖRK werden Grundstücke für eine Wohnhausbebauung geschaffen. Die Grundstückskonstellation lässt die Teilung in vier sinnvolle Bauplätze nicht zu. Aufgrund des Eigenbedarfs und der Absicht ein barrierefreies und entsprechend großes Eigenheim zu errichten, wird der zu widmende Bauplatz 995 m<sup>2</sup> groß. Die Grundeigentümerin wurde im Vorfeld vom Bürgermeister darauf aufmerksam gemacht, dass laut Tiroler Raumordnung eine Baumassendichte von mindestens 1,00 einzuhalten ist. Dafür wurden von der Grundeigentümerin auch entsprechende Pläne (Entwürfe) vorgelegt. Die Planung ist so ausgelegt, dass durchaus ein Zweifamilienhaus geschaffen werden kann. Ein Bedarf für die Umwidmung der Teilfläche 1907/3 (künftiges Grundstück) ist gegeben. Lt. Raumplaner haben die geplanten Maßnahmen aufgrund ihrer Größenordnung keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge, weshalb eine strategische Umweltprüfung aufgrund der Geringfügigkeit der geplanten Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Nach Abwägung der angeführten Gründe und der einzelnen Positionen kann aus raumordnungsfachlicher Sicht den geplanten Maßnahmen zugestimmt werden. Die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung entspricht dem ÖRK und den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Ein 1m breiter Grundstreifen von Gp. 1907/2 entlang des Gemeindeweg (Gp. 1906) wird von der Besitzerin Elfi Bader kostenfrei der EZ. 66, Gemeinde Vorderhornbach zur Verbreiterung des Gemeindeweg einverleibt. Alle Vermessungskosten, Grundbucheintragungen, etc. müssen von der Grundeigentümerin übernommen werden. Eine entsprechende Vereinbarung dazu wird noch ausgearbeitet.

Es wird beschlossen wie folgt:

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 834-2022-00001 – kombinierter Auflage und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101n den von Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH Reutte (Teilungsentwurf Gz. 3576/22 vom 06.09.2022, GEO-GEM ZTG KG, 6600 Lechaschau) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach vom 07.11.2022, Zahl 180/2022, Proj.Nr. RVO-22003 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach im Bereich des Grundstückes 1907/2, KG 86039, von derzeit rund 995 m<sup>2</sup> von „Freiland § 41“ in künftig „Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)“ mit zeitlicher Befristung § 37 a (1), Festlegung Zähler 1 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. D TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmiger Beschluss

## TOP 2:

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33% der im landesweiten Durchschnitt mit

der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresentgelt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 04. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor. Daher wurde am 6. September 2022 von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 59/2022 kundgemacht.

- a) Wirtschaftswald € 24,45
- b) Schutzwald im Ertrag € 12,23
- c) Teilwald im Ertrag € 18,34

Die Gemeinde hat den Umlagesatz mittels einer Verordnung zu beschließen.

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Vorderhornbach über die Festsetzung einer Waldumlage lautet wie folgt:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

#### § 1 – Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Vorderhornbach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

#### § 2 – Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die vorhergehende und tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

Zu TOP 3:

b) Der Bürgermeister informiert über die vom Land verordnete Einhebung einer Freizeitwohnsitz und Leerstandsabgabe. Die Freizeitwohnsitzabgabe wurde bereits 2019 (siehe Protokoll der GR-Sitzung vom 21.11.2019) von der Gemeinde Vorderhornbach beschlossen und ist seit 01.01.2022 in Kraft. Inzwischen wurden von der Landesregierung neue Mindest-/ bzw. Höchstbeträge wie folgt beschlossen:

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit mindestens 115,00 € und höchstens 280,00 €
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> mit mindestens 230,00 € und höchstens 560,00 €
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> mit mindestens 340,00 € und höchstens 810,00 €
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> mit mindestens 490,00 € und höchstens 1.150,00 €
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> von mindestens 680,00 € und höchstens 1.610,00 €
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> von mindestens 880,00 € und höchstens 2.070,00 €
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> mit mindestens 1.060,00 € und höchstens 2.530,00 €

Bei der Festlegung der Abgabe ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Zudem können erhöhte finanzielle Belastungen der Gemeinde durch Freizeitwohnsitze bei der Festlegung der Abgabe berücksichtigt werden.

Freizeitwohnsitze im Sinne des Gesetzes sind Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisse dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubes, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden. Ein Freizeitwohnsitz muss gewidmet sein, ansonsten ist das ein illegaler Freizeitwohnsitz und muss der Grundverkehrsbehörde gemeldet werden. In Vorderhornbach gibt es keine illegalen Freizeitwohnsitze.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat wieder zu jeder der vom Land vorgegebenen Kategorien (a-g) 40 % zum vom Land vorgegebenen Mindestbetrag aufzuschlagen und wie folgt zu verordnen:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

## §1 – Festlegung der Absatzhöhe

Die Gemeinde Vorderhornbach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das ganze Gemeindegebiet

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 161,00
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> mit	€ 322,00
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> mit	€ 476,00
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> mit	€ 686,00
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> mit	€ 952,00
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> mit	€ 1.232,00
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> mit	€ 1.484,00

fest.

## § 2 – Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die vorhergehende und tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

a) Weiters erläutert der Bürgermeister die Verordnung des Landes über die Einhebung einer Leerstandsabgabe. Diese muss für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden, monatlich eingehoben werden.

Als Wohnsitz gelten:

- a) der Hauptwohnsitz nach §1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. 1 Nr. 54/2021
- b) ein Freizeitwohnsitz nach § 1 Abs 2
- c) Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die für die Dauer der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Ausübung eines Berufes als Wohnsitz verwendet werden,
- d) Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die für die Dauer des Besuches lehrplanmäßiger Veranstaltungen von öffentlichen Schulen, Hochschulen oder Universitäten als Wohnsitz verwendet werden

Von der Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 ausgenommen sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden

- a) die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind
- b) mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben
- c) die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale
- d) die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können
- e) die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können
- f) die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen
- g) für die ein zeitnaher Eigenbedarf besteht.

Der Abgabenschuldner ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Leerstand befindet. Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht im Fall von Wohnungseigentum. Änderungen sind binnen eines Monats ab Eintritt der Änderung der Gemeinde zu melden.

Die Leerstandabgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalendermonaten ohne Wohnsitz zu bemessen. In Vorbehaltsgemeinden (wie Vorderhornbach) nach § 14 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61/1996, in der jeweils geltenden Fassung ist die Höhe der monatlichen Abgabe abhängig der Nutzfläche wie folgt festzulegen:

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit mindestens 20,00 € und höchstens 50,00 €
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> mit mindestens 40,00 € und höchstens 100,00 €
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> mit mindestens 60,00 € und höchstens 140,00 €

- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> mit mindestens 90,00 € und höchstens 200,00€
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> von mindestens 120,00 € und höchstens 270,00 €
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> von mindestens 150,00 € und höchstens 350,00 €
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> mit mindestens 180,00 m<sup>2</sup> und höchstens 430,00 €

Bei der Festlegung der Abgabe ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat zu jeder der vom Land vorgegebenen Kategorien (a-g) 40 % zum vom Land vorgegebenen Mindestbetrag aufzuschlagen und wie folgt zu verordnen.

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

#### §1 – Festlegung der Absatzhöhe

Die Gemeinde Vorderhornbach legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das ganze Gemeindegebiet

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 28,00
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> mit	€ 56,00
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> mit	€ 84,00
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> mit	€ 126,00
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> mit	€ 168,00
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> mit	€ 210,00
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> mit	€ 252,00

monatlich fest.

#### § 2 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

Ein Schreiben an die betroffenen Besitzer wird vorbereitet.

#### TOP 4:

Der Bürgermeister informiert, dass der Planungsverband PV3-Oberes Lechtal an die Gemeinden herangetreten ist folgende Resolution, die von Planungsverbandsobmann Florian Klotz und -Stellvertreter Markus Sojer an die entsprechenden Landesstellen übergeben wird, zu beschließen, um die B198 lawinensicherer zu machen. Die Resolution lautet wie folgt:

„Wir Lechtaler Gemeinden bitten um die gemeinsame Erstellung eines Konzeptes zum lawinensicheren Ausbau der B198. Aus unserer Sicht sollte zuerst der Fokus auf der Verbindung Holzgau – Steeg (Pongart-, Reuttles-, Hagertal- und Gmoand-Lawine) liegen. Ein Baubeginn der ersten beiden Lawenstriche erfolgt bereits dieses Jahr. Die sich allerdings abzeichnende Zeitperspektive für alle Lawenstriche von rund dreißig Jahren muss aus unserer Sicht deutlich verkürzt werden. Im Anschluss ist die Verbindung zwischen Steeg und Warth vor allem für unsere Berufspendler und Touristen von zentraler Bedeutung. Ebenfalls sollte das Sekundärwegnetz zwischen Häselgehr und Elbigenalp verbessert oder beispielsweise durch Galerien ersetzt werden. Uns allen ist bewusst, dass finanzielle und personelle Kapazitäten aktuell durchaus begrenzt sind. Gerade deshalb bitten wir um die gemeinsame Erstellung eines gesamtheitlichen Konzeptes „Lawinensicherer Ausbau der B 198“.

Einstimmiger Beschluss

#### TOP 5:

Der Bürgermeister informiert über eine Mitgliedschaft der Gemeinde bei der Klimawandelanpassungsmodellregion (KLAR-Region). Die globale Klimaerwärmung ist im Außerfern bereit deutlich spürbar. Von 1960 bis 1990 betrug die Lufttemperatur im Jahresmittel in Reutte noch 5,8° C. Von 1990 bis 2020 kam es zu einem Anstieg der Jahresmitteltemperatur von 1,3° C auf 7,1° C. Die Starkniederschläge über 20 mm pro Tag nahmen besonders in den Wintermonaten im gesamten Außerfern deutlich zu. Die Anzahl der Tage mit einer Schneedecke von über 10 cm in Reutte reduzierte sich von 101 auf 75 und in Holzgau von 127 auf 104. Die Anzahl der Tage mit einer Schneedecke von über 50 cm sank in Reutte von 29 auf 10 und in Holzgau von 62 auf 29.

Das sich verändernde Niederschlagsmuster hat große Auswirkungen. Der veränderte Winterniederschlag führt zu niedrigeren Schneemengen auch in den Höhenlagen. Dadurch verringert sich die Schneeschmelze, was sich auf die Wasserführung der Flüsse auswirkt. Wasserknappheit, Sturmereignisse und erhöhte Tem-

peraturen schädigen den Baumbestand (heuer besonders bei den Fichten durch Hitzeschock). Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Handlungsbedarf besteht in zwei Richtungen. Zum einen muss sichergestellt werden, dass sich der Klimawandel nicht weiter verstärkt. Im Außerfern wird dies u.a. durch die Klima- und Energiemodellregion (KEM) Lechtal-Reutte unterstützt. Zum anderen muss zeitgleich auch Klimawandelanpassung betrieben werden. Das bedeutet, sich auf die unausweichlichen Auswirkungen des Klimawandels vorzubereiten. Im Außerfern spielt die Anpassung an die zu erwartenden Naturgefahren eine große Rolle. Gleichzeitig muss etwa der Hitzeschutz in heißen Sommern, Wassermanagement, Gebäudeanpassung, die Anpassung von Land- und Forstwirtschaft, etc. bearbeitet werden. Mit dem Programm „KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ des österreichischen Klima- und Energiefonds werden Regionen auf dem Weg zur Anpassung an die Gegebenheiten des Klimawandels unterstützt und begleitet. Durch die Beteiligung an der KLAR! Außerfern haben Gemeinden viele Vorteile, u.a. fachkundige Personen vor Ort, Projekte werden initiiert und koordiniert, KLAR!-Manager haben einen guten Überblick über Förderungen, usw.

Die KLAR! Wird für einen Zeitraum von drei Jahren beantragt. Das erste Jahr ist die Konzeptphase, danach folgen zwei Jahre Umsetzungsphase. Danach können (so oft wie gewünscht) Weiterführungsphasen mit jeweils 3 Jahren beantragt werden (ebenso wie beim KEM-Programm).

Je mehr Gemeinden sich beteiligen, umso geringer ist der Eigenmittelanteil pro Gemeinde. Bei einer Ganztagesstelle für den ganzen Bezirk würde die Gemeinde Vorderhornbach € 149,00 pro Jahr bezahlen müssen.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Mitgliedschaft bei der Klimawandelanpassungsmodellregion eine gute Sache ist und stimmt der Mitgliedschaft zu.

Einstimmiger Beschluss

#### TOP 6:

Der Bürgermeister informiert bezüglich Ansuchen der Gemeinde Hinterhornbach um Benützung von Gemeindegrund zur Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Hornbach und erläutert die Wegführung des geplanten (Rund)-Wanderweges (Projekt der Auszeitdörfer) lt. Panvorlage (von der Kirche in Hinterhornbach zum Stützbach, weiter vis a vis Ruanerwandswald – Ruanerwandswaldboden – hier über den Hornbach bis nach Vorderhornbach. Der Platz würde zum Bauen des Wiederlagers benötigt werden. Ein Vertrag muss ausgearbeitet werden. Für die Gemeinde Vorderhornbach dürfen keine Kosten entstehen. Die Wartung und Haftung müssen geklärt werden. Sollte die Brücke irgendwann nicht mehr betrieben werden, muss sie rückgebaut werden. Auch die Gemeinde Elmen ist betroffen und hat ihre Zusage für die Benützung des Gemeindegrundes schon gegeben.

Der Gemeinderat stimmt dem Ansuchen der Gemeinde Hinterhornbach zur Benützung des Gemeindegrundes für die Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Hornbach zu.

Einstimmiger Beschluss

#### TOP 7:

Der Tagesordnungspunkt 7 wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten. Der daraus resultierende Beschluss lautet:

Die Bebauungsfrist des 2016 gekauften Bauplatzes von Karsten Köpfler und Cornelia Obristhofer wird verlängert. Ein verbindliches Schreiben bzw. eine Vereinbarung mit den vorgegebenen Terminen wird ausgearbeitet, das von allen Beteiligten unterfertigt werden muss. Der Baubeginn muss vom Vorstand überprüft werden. Sollten die Termine nicht eingehalten werden, wird von der Gemeinde das Wiederkaufsrecht gezogen.

10 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (Befangenheit)

#### TOP 8:

- Der Bürgermeister informiert, dass bis jetzt noch keine Zu- bzw. Absagen bezüglich ange-suchter Bedarfszuweisungen eingegangen sind, außer für den Wiederaufbau des Campingplatzes
- Der Bürgermeister informiert, dass die Feuerwehr die Atemschutzmasken aus Sicherheitsgründen austauschen muss. Kostenpunkt € 10.000,00.

- Der Bürgermeister informiert, dass auch heuer die Nächtigungszahlen am Campingplatz (trotz Baustelle) im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind  
2021 → 12.200 Nächtigungen  
2022 → 14.935 Nächtigungen  
Damit verbunden ist auch der Umsatz gestiegen.
- Der Bürgermeister berichtet, dass beim Regenerationsteich der Schlamm ausgeräumt werden muss.
- Der Bürgermeister berichtet vom SOLVE-Projekt des Krankenhauses. Derzeit wird ja umgebaut. Kostenpunkt: € 22.000.000,00 – Die Gemeinden müssen bei diesem Projekt mitfinanzieren.
- Der Bürgermeister informiert, dass für die Gemeinden finanziell schwierige Zeiten bevorstehen. Fast überall sind höhere laufende Kosten zu erwarten. Die Stromkosten werden eklatant höher ausfallen als in den letzten Jahren, ebenfalls die Kosten für das Pflegeheim (Neubau/Ausbau)
- Der Bürgermeister informiert, dass der Gemeindearbeiter und Köpfe Thorsten das Bankett beim neu asphaltierten Gemeindeweg (Hinterm Bichl) schottern.
- Fuchs Bernd fragt an, ob bezüglich Heizung im Volksschulgebäude angedacht ist, etwas zu machen. Ginther Philipp meint, dass zumindest die Regler eingestellt werden müssen.
- Der Bürgermeister informiert, dass Holzgau ein Gebäude für betreutes Wohnen mit Tagespflege errichtet, das vom SGS betrieben wird. Der Planungsverband Oberes Lechtal hat keine Kosten zu tragen. Das Projekt sollte in 2 Jahren fertig sein.
- Der Bürgermeister informiert über das Ansuchen der Holzbezugs- und Weideberechtigten um Einleitung (Fortführung) eines Regulierungsverfahrens betreffend dem Gemeindegut Vorderhornbach.

Der Bürgermeister  
Gottfried Ginther



Angeschlagen am: 24.11.2022  
Abzunehmen am: 08.12.2022  
Abgenommen am: